

Stadtverwaltung Bergheim - Postfach 1169 - 50101 Bergheim

Herrn  
Michael Broetje  
Im Tal 25

50129 Bergheim

Bergheim, 17. August 2006

### **Spielplatz „Am Fuchsberg“ / Umsetzung des Bebauungsplanes 107**

Sehr geehrter Herr Broetje,

für Ihr Schreiben an Frau Bürgermeisterin Pfordt vom 16. Juni 2006, in dem Sie Ihre Ansicht zur bisher nicht erfolgten Umsetzung des im Bebauungsplan 107/Gn festgesetzten Spielplatzes hinweisen, bedanke ich mich. Zu Ihren sich aus dem Gespräch vom 12. Juni d.J. ergebenden Ausführungen möchte ich Ihnen den zugrunde liegenden Sachverhalt aus meiner Sicht darstellen:

Der Bebauungsplan BP 107/Gn „Am Fuchsberg“ ist seit dem 16.05.1982 rechtsverbindlich. Auf dem Flurstück Gemarkung Hüchelhoven, Flur 18, Flurstück 344, groß 877 qm ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielfläche“ ausgewiesen. Im Grundbuch eingetragene Eigentümerin ist der Ihnen bekannte Bauträger, die RISTA Hausbau GmbH.

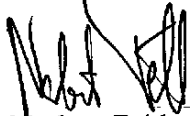
Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Erteilung einer Baugenehmigung für das Grundstück nicht möglich. Eine Baugenehmigung ist folgerichtig auch nicht beantragt worden. Hierzu wäre eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes ist seitens der Verwaltung nicht beabsichtigt. Ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes liegt ebenfalls nicht vor.

Zwischenzeitlich hat der Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung vom 10. August d.J. den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu bitten, *die Voraussetzungen für die Einleitung des Enteignungsverfahrens für das im Bebauungsplan BP 107/Gn „Am Fuchsberg“ als Spielplatz vorgesehenen Grundstücks abschließend zu prüfen* und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen zu berichten. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt. Sollten die Enteignungsvoraussetzungen aus Sicht der Stadt Bergheim vorliegen, so ist ein Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens an die Bezirksregierung Köln zu stellen, die auch das Verfahren durchzuführen hätte. Insofern kann ich über die Dauer eines evtl. Verfahrens und dessen Ausgang naturgemäß keine Aussage treffen.

Zu meinem Hinweis, in der Nähe der Kläranlage auf einem stadteigenen Grundstück übergangsweise einen Spielplatz einzurichten, möchte ich ergänzen, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich nicht Gegenstand der städtischen Planung ist. Bezüglich der weiteren Entwicklung im Stadtteils Glessen möchte ich allerdings dem Ergebnis der zurzeit durchgeführten und dem Ausschuss für Planung und Umwelt vorzustellenden „Entwicklungsplanung Glessen“ nicht vorgreifen.

Ich würde mich freuen, Ihnen mit diesen Ausführungen sowohl die Rechtslage als auch mein Interesse an der Realisierung entsprechender Spielflächen nachvollziehbar dargelegt zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Norbert Feith  
Beigeordneter und Kämmerer